S 8 RJ 594/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 594/98
Datum	04.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 270/00
Datum	24.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 04.04.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Vorverlegung des Leistungsfalles der BerufsunfÃ¤higkeit im Wege des Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Der am 1940 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf eines GlasblÃ¤sers erlernt (PrÃ¼fung abgelegt 1957) und war nach seinen Angaben von 1957 bis April 1993 (Rentenantrag) ganztÃ¤tig in diesem Beruf beschÃ¤ftigt. Am 13.12.1984 hatte er im Glaswerk W. einen Arbeitsunfall erlitten (Prellung des GesichtsschÃ¤dels). Nach vorÃ¼bergehender Arbeitslosigkeit und dem Versuch, sich als ThermometerblÃ¤ser selbstÃ¤ndig zu machen, hat er von September 1989 bis zu einem weiteren Arbeitsunfall am 05.07.1991 bei der Firma S. in W. als MaschinenglasblÃ¤ser gearbeitet.

Am 07.04.1993 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Rente wegen Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit. Die Beklagte entsprach diesem Antrag mit Bescheid vom 22.06.1993 nur teilweise und bewilligte dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 01.09.1992 aufgrund eines am 05.07.1991 eingetretenen Versicherungsfalles (Unfalltag). Wegen der HÃ¶he des anzurechnenden Arbeitslosengeldes ergab sich kein auszahlbarer Betrag. Den dagegen erhobenen Widerspruch hat die Beklagte mit Bescheid vom 25.10.1993 zurÃ¼ckgewiesen. Das anschlieÃende Klageverfahren (Az: S 8 Ar 564/93 SG WÃ¼rzburg) endete durch KlagerÃ¼cknahme am 27.06.1994.

Den am selben Tag gestellten Antrag auf Umwandlung der BU-Rente in Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 02.09.1994 zunÃ¤chst ab, gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger jedoch aufgrund eines auÃergerichtlichen Vergleichs im Rahmen des dadurch beendeten (weiteren) sozialgerichtlichen Verfahrens beim SG WÃ¼rzburg (Az: S 8 Ar 791/94) auf der Grundlage eines am 24.06.1994 eingetretenen Leistungsfalls ab 14.04.1995 (nach Ende einer medizinischen Reha-MaÃnahme) Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Die zunÃ¤chst auf Zeit bewilligte Rente wurde mit Bescheid vom 28.10.1996 als Dauerrente weiter gewÃ¤hrt.

GemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X hat der KlÃ¤ger am 14.08.1997 selbst und am 02.10.1997 durch seinen BevollmÃ¤chtigten beantragt, den Rentenbeginn fÃ¼r die BerufsunfÃ¤higkeitsrente auf Dezember 1991/Januar 1992 vorzuverlegen; weiter verlangte er festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Â§ 95 Satz 2 SGB VI gegeben waren und ein Ruhenstatbestand fÃ¼r die Rente wÃ¤hrend der Dauer der Arbeitslosengeldzahlung nicht vorgelegen habe. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11.12.1997 die Neufeststellung der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab. Zwar gelte der Rehabilitationsantrag vom 17.06.1991 als Rentenantrag, weshalb sich bei einem Versicherungsfall vom 05.07.1991 ein Rentenbeginn ab 01.08.1991 ergeben wÃ¼rde. Vom 05.07.1991 bis 09.06.1993 habe der KlÃ¤ger aber Verletztengeld (von der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie) und vom 10.06.1993 bis 22.09.1994 Arbeitslosengeld bezogen. Neben dem Anspruch auf Verletztengeld bestehe kein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Das Arbeitslosengeld habe auf die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit angerechnet werden mÃ¼ssen, da die Voraussetzungen fÃ¼r den Ausschluss der Anrechnung nach Â§ 95 Satz 2 Nr 2 SGB VI nicht vorgelegen hÃ¤tten. Der dagegen erhobene Widerspruch des KlÃ¤gers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17.07.1998). Bis 09.06.1993 habe ihm gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs 1 SGB VI wegen des gleichzeitig bestehenden Anspruchs auf Verletztengeld kein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zugestanden (die RÃ¼ckabwicklung sei der Einfachheit halber in der Weise erfolgt, dass die AOK Main-Tauberkreis den ihr aus der BU-Rente zugeflossenen Erstattungsbetrag an die BeklÃ¤gte zurÃ¼ckgezahlt habe). Hinsichtlich des ab 10.06.1993 bezogenen Arbeitslosengeldes sei aber daran festzuhalten, dass dieses nach Â§ 95 Satz 1 SGB VI auf die BU-Rente anzurechnen war, weil der Ausschlusstatbestand nach Satz 2 Nr 2 dieser Vorschrift (= ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit nach dem Rentenbeginn) nicht vorgelegen habe.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 31.07.1998 Klage beim Sozialgericht WÃ¼rzburg erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, die ursprÃ¼ngliche Festlegung des Versicherungsfalles der BerufsunfÃ¤higkeit auf den 05.07.1991 sei unzutreffend. Er habe in seiner letzten TÃ¤tigkeit auf Kosten der Gesundheit gearbeitet. Der Versicherungsfall der BU mÃ¼sse daher zumindest soweit zurÃ¼ckverlegt werden, dass Â§ 95 Satz 2 SGB VI bei der RentengewÃ¤hrung eingreife, dh dass es zu keiner Anrechnung des Arbeitslosengeldes auf die Rente komme. Das Sozialgericht hat eine Auskunft der Firma S. vom 30.11.1999 eingeholt. Danach war der KlÃ¤ger dort im Rahmen einer GanztagstÃ¤tigkeit vom 04.09.1989 bis zum Unfalltag (05.07.1991) an einer Drehbank zur Herstellung von GlasfÃ¼Ãen beschÃ¤ftigt. Besondere gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen seien dabei nicht hervorgetreten.

Mit Urteil vom 04.04.2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe den Versicherungsfall der BU zutreffend mit dem Tag des Unfallereignisses (05.07.1991) festgestellt; der Bescheid vom 22.06.1993 sei deshalb rechtmÃ¤Ãig ergangen. Der KlÃ¤ger sei vor dem Unfalltag nicht berufsunfÃ¤hig gewesen; er habe vielmehr bis zuletzt im erlernten Beruf gearbeitet und damit mehr als die gesetzliche LohnhÃ¤lfte verdient. Die tatsÃ¤chlich erbrachte Arbeitsleistung sei bei der Beurteilung des bis zum 05.07.1991 bestehenden LeistungsvermÃ¶gens hÃ¶her zu bewerten als evtl anderslautende medizinische Befunde (BSG SozR 2200 Â§ 1247 Nr 12), zumal die BeschÃ¤ftigungsfirma mitgeteilt habe, dass der KlÃ¤ger bis zum Unfall in seiner Arbeitsleistung gesundheitlich nicht, zumindest nicht wesentlich eingeschrÃ¤nkt war. Auch der KlÃ¤ger selbst habe im Rahmen mehrerer Begutachtungsuntersuchungen mitgeteilt, dass er mit seiner Arbeit einigermaÃen zurecht gekommen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 10.05.2000 beim Bayer.Landessozialgericht eingegangene Berufung des KlÃ¤gers. Er macht weiterhin einen frÃ¼heren Versicherungsfall der BU (vor dem 05.07.1991) geltend, verweist im Wesentlichen aber auf noch nicht abgeschlossene Verfahren gegen die Berufsgenossenschaft (wegen Anerkennung einer Berufskrankheit nach QuecksilberbeeintrÃ¤chtigung).

Der KlÃ¤ger beantragt,

ihm auf der Grundlage des am 17.06.1991 gestellten Reha-Antrages ab 01.01.1987 unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 44 SGB X Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des Sozialgerichts WÃ¼rzburg (Rentenstreitverfahren) vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG).

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich als nicht begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass die Beklagte den Eintritt des Versicherungsfalles der BU beim KlÃ¤ger zu Recht mit dem Unfallereignis am 05.07.1991 angenommen hat. DafÃ¼r spricht in erster Linie die vom KlÃ¤ger bis dahin ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung in seinem erlernten Beruf, die durch den Arbeitgeber bestÃ¤tigt wurde. Zum Beweiswert der tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung hat das SG aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die rechtlich zutreffenden Schlussfolgerungen gezogen. Hinsichtlich des Eintritts des Versicherungsfalles der BU schlieÃt sich der Senat in vollem Umfang der Auffassung des SG an; von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde wird deshalb gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 2 SGG abgesehen.

Der vom KlÃ¤ger erstmals in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Berufungsgerichts gestellte Antrag, ihm auf der Grundlage seines bereits am 17.06.1991 bei der Beklagten gestellten Reha-Antrages unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 44 SGB X ab 01.01.1987 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren, stellt sich insoweit als Ãnderung des ursprÃ¼nglichen Klagebegehrens dar, als damit weitergehende, Ã¼ber den bisherigen Streitgegenstand hinaus reichende LeistungsansprÃ¼che geltend gemacht werden. DarÃ¼ber hat die Beklagte noch keinen anfechtbaren Verwaltungsakt erlassen, weshalb unter dem Gesichtspunkt des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses erhebliche Bedenken gegen die ZulÃ¤ssigkeit des erweiterten Prozessbegehrens bestehen, Ã¼ber das der Senat â da es erstmals im Berufungsverfahren gerichtlich geltend gemacht wurde â nur auf Klage entscheiden konnte. Das fehlende Rechtschutzinteresse des KlÃ¤gers wird nicht durch die Regelungen des Â§ 99 Abs 1 und 2 SGG ersetzt, da auch fÃ¼r die Klageerweiterung die allgemeinen Prozessvoraussetzungen gegeben sein mÃ¼ssen. Selbst wenn die Beklagte mit dem in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 24.10.2001 gestellten Antrag (auf ZurÃ¼ckweisung der Berufung) konkludent Ã¼ber das erweiterte Leistungsbegehren ablehnend entschieden und durch die rÃ¼gelose Einlassung auf die KlageÃ¤nderung deren ZulÃ¤ssigkeit iS des Â§ 99 Abs 1 und 2 SGG erÃ¶ffnet haben sollte, scheitert das Begehren des KlÃ¤gers schon daran, dass der vorbezeichnete Reha-Antrag unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt als (bisher nicht beschiedener) ÃberprÃ¼fungsantrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X angesehen werden kann. Der Antrag vom 17.06.1991 war allein darauf gerichtet, medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu erlangen; ihm kann auch sonst nicht der geringste Hinweis auf die Absicht des KlÃ¤gers entnommen werden, dass ein zurÃ¼ckliegender, mÃ¶glicherweise fehlerhafter Leistungsablehnungsbescheid auf seine Richtigkeit Ã¼berprÃ¼ft werden sollte. Ein "offener" Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs 4 S 2 SGB X vom 17.06.1991, auf dessen Grundlage rÃ¼ckwirkend ab 01.01.1987 Leistungen bewilligt werden kÃ¶nnten, liegt somit nicht vor. LieÃe sich durch Auslegung ermitteln, dass bereits die im Verwaltungsverfahren gestellten AntrÃ¤ge vom 14.08. bzw 02.10.1997 das Begehren auf rÃ¼ckwirkende Feststellung und GewÃ¤hrung von zu Unrecht nicht erbrachten Sozialleistungen enthielten, ergÃ¤be sich auch hieraus im Hinblick auf

die Bestimmung des Â§ 44 Abs 4 SGB X kein Zahlungsanspruch fÃ¼r die (von der Klageerweiterung allein betroffenen) ZeitrÃ¤ume vor dem 01.09.1992 (tatsÃ¤chlicher Beginn der BU-Rente).

Die Berufung des KlÃ¤gers musste deshalb insgesamt (einschlieÃlich seines in zweiter Instanz erweiterten Klagebegehrens) zurÃ¼ckgewiesen werden.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten (Â§ 193 SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs 2 SGG).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024